Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7303

31. 05. 90

Sachgebiet 2032

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften — Drucksachen 11/6544, 11/6884, 11/7302 —

Bericht der Abgeordneten Deres, Kühbacher, Frau Seiler-Albring und Frau Vennegerts

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, besoldungs- und wehrsoldrechtliche Verbesserungen im Bereich der Bundeswehr und der zivilen Flugsicherung einzuführen. Der Gesetzentwurf sieht im Bundeswehrbereich die Höherstufung des untersten Mannschaftsdienstgrades, die Einführung des Spitzendienstgrades „Stabsgefreiter" sowie Veränderungen verschiedener Amts- und Stellenzulagen vor. Für die Bediensteten der zivilen Flugsicherung sollen Regelungen über die Erschwerniszulage verbessert werden.

Der Gesetzentwurf führt zu folgenden Mehrausgaben des Bundes:

	1990	1991
	— in Mio. DM —	
— Stellenzulage für Soldaten als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst	14,0	27,5
— Stellenzulage für den militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst/Radarführungsdienst	8,1	8,1
— Stellenzulage für Soldaten und Beamte als fliegendes Personal	12,4	25,9
— Stellenzulage im Marinebereich	4,3	8,7
— Höherstufung des untersten Mannschaftsdienstgrades	5,1	5,1
— Amtszulage für Gefreite	8,3	8,3
— Spitzendienstgrad Stabsgefreiter	2,8	2,8
— Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen und höhere Übergangsgebührnisse	5,6	7,1
— Leistungszuschlag für Wehrübende	8,0	16,0
— Erschwerniszulage für die zivile Flugsicherung	3,0	3,0
Mehrausgaben insgesamt	71,6	112,5

Ferner hat der federführende Innenausschuß folgende Änderungen empfohlen:

- Die Gesamtzahl der Planstellen bei der Fußnote 4 der Besoldungsgruppe A 9 wird von 25 auf 35 v. H. erhöht (Stabsfeldwebel) 11,0 Mio.
- Die Kompaniefeldwebelzulage wird von 80 auf 150 DM erhöht und ruhegehaltfähig 3,2 Mio.
- Die Flugabfertiger in den Flugsicherungsstellen werden in der Vorbemerkung Nr. 5a aufgenommen (Zulage 180 DM, ruhegehaltfähig) 1,1 Mio.
- Die Zulage für Nachprüfer von Luftfahrtgerät wird von 120 auf 200 DM erhöht und ruhegehaltfähig 1,4 Mio.

Die durch den Gesetzentwurf verursachten Mehraufwendungen im Bundeswehrbereich sind im Bundeshaushaltsplan 1990 bei Kapitel 14 02 Titel 971 02 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes enthalten. Den Kosten stehen Einsparungen bei zur Zeit gezahlten Aufwandsentschädigungen und Erschwerniszulagen (1990: 30,7 Mio. DM, 1991: 62,1 Mio. DM) gegenüber. Die zusätzlichen Kosten im Bereich der Versorgung und der zivilen Flugsicherung können voraussichtlich im Rahmen der für 1990 veranschlagten Ausgaben erwirtschaftet werden.

Die durch die Beschlüsse des federführenden Innenausschusses verursachten Mehrausgaben von 16,7 Mio. DM werden aus Kapitel 14 02 Titel 971 01 erwirtschaftet, soweit sie nicht aus Kapitel 14 03 Titel 423 01 aufgebracht werden können.

Für die Haushalte der Länder entstehen durch die vorgesehenen Regelungen zur Flieger- und Marinezulage im laufenden Haushaltsjahr Mehrausgaben von 0,1 Mio. DM sowie in den Folgejahren von jährlich 0,4 Mio. DM.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 30. Mai 1990

Der Haushaltsausschuß

Walther	**Deres**	**Kühbacher**	**Frau Seiler-Albring**	**Frau Vennegerts**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333